



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Einkaufsbedingungen und Bestellungen

1.1 Allen unseren Aufträgen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Andere, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Lieferant die ausschließliche Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen an.

Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Auch andere rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt). Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Textform.

2. Lieferung, Verzug, Vertragsstrafe, Lieferverzögerungen wegen höherer Gewalt

2.1 Die der Bestellung zugrunde liegenden Liefertermine sind verbindlich.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Lieferverzögerungen, gleich welcher Art, unter Angabe der genauen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns unverzüglich mitzuteilen, wenn sie erkennbar wird, auch wenn der Lieferant die Lieferverzögerung nicht (mehr) zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.

2.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

2.4 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

2.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder einen Rücktritt auszuüben. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

2.6 Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Netto-Gesamtauftragssumme pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der Netto-Gesamtauftragssumme. Bei der Ermittlung der hier maßgeblichen Gesamtauftragssumme sind etwaige bereits erbrachte Teilleistungen entsprechend mindernd zu berücksichtigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist jedoch auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe; einen Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir auch noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

2.7 Ereignisse höherer Gewalt entbinden den Lieferanten für die Dauer der Störung von seiner Lieferpflicht, sofern er die damit verbundene Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare, unvermeidbare, von außen kommende und außergewöhnliche Ereignisse (dazu zählen zum Beispiel, aber nicht abschließend, Ereignisse wie Naturkatastrophen wie Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und andere infektiöse Krankheiten mit vergleichbarer gesundheitlicher Notlage von internationaler Tragweite - z.B. durch die WHO oder staatliche Stellen festgestellt -, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Blockaden, Streiks, Aussperrung). Dauert in dem Fall von höherer Gewalt eine solche Störung länger als 10 Werktage an, oder ist absehbar, dass die Lieferung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem vereinbarten Liefertermin erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2.8 Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant verpflichtet, uns vom Eintritt dieses Falles höherer Gewalt unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der Lieferant muss beweisen, dass die höhere Gewalt tatsächlich ursächlich für die verzögerte Leistung bzw. Nichtleistung ist und er die Verzögerung bzw. Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen hat er detaillierte Nachweise vorzulegen, die belegen, welches Ereignis die Lieferung verzögert, dass das Ereignis unvorhersehbar, von außen kommend und unabwendbar war, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung konkret durch dieses Ereignis unmöglich gemacht oder verzögert wurde, und der Lieferant alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Lieferverzögerung zu vermeiden oder zu verringern (z.B. alternative Beschaffung). Kommt der Lieferant diesen Informations- und Nachweispflichten nicht (vollständig) nach, kann er sich nicht auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen.

2.a Annahmeverzug, zeitliche Verzögerungen bei der Annahme wegen höherer Gewalt

Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

Wir geraten für die Dauer der tatsächlichen Behinderung nicht in Annahmeverzug in Fällen höherer Gewalt. Dazu zählen zum Beispiel, aber nicht abschließend, Ereignisse wie Naturkatastrophen wie Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und andere infektiöse Krankheiten mit vergleichbarer gesundheitlicher Notlage von internationaler Tragweite (z.B. durch die WHO oder staatliche Stellen festgestellt), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Blockaden, Streiks, Aussperrung, aufgrund derer wir die Leistung des Lieferanten (ganz oder teilweise) nicht annehmen können oder die erforderliche Mitwirkung unterlassen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wir geraten auch dann nicht in Annahmeverzug, wenn wir aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen unseres Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung unserer Leistung behindert sind.

Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten von einem solchen Hindernis unverzüglich nach Kenntnis zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen und alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

3. Fracht und Verpackung

- 3.1 Die Ware reist in jeden Fall auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt frei an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle abgeladen, einschließlich handelsüblicher Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- 3.3 Ein Versand per Nachnahme wird grundsätzlich abgelehnt und die Übernahme der Sendung zu Lasten des Lieferanten verweigert.

4. Gewährleistung

- 4.1 Der Lieferant gewährleistet, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, einwandfreie und sachgemäße Ausführung bzw. Beschaffenheit der Ware. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen, andernfalls stellt die Abweichung einen Mangel dar, der uns zu Mängelrechten oder Inanspruchnahme einer etwaigen Garantie berechtigen kann. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Ist die Leistung des Lieferanten mit Mängeln behaftet, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, insbesondere der Anspruch auf Nacherfüllung (Neulieferung bzw. Nachbesserung). In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kosten im Zusammenhang mit den Gewährleistungsansprüchen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3 Offenkundige Mängel der Lieferung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Lieferung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Anzeige beim Lieferanten. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 4.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Abweichend hiervon verjähren die Gewährleistungsansprüche bei Produkten, die zum Einbau in Bauwerke oder zu deren Errichtung bestimmt sind, nach 5 Jahren.
Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

5. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 5.1 Soweit der Lieferant für einen Personen- oder Sachschaden wegen eines von ihm gelieferten fehlerhaften Produkts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung gegenüber Dritten freizustellen.
- 5.2 Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 5.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; diese braucht nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

6. Ersatzteile

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 6.2 Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung der Produktion mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

7. Schadenersatzansprüche des Lieferanten

Wir haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung unsererseits oder einer Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ansonsten haften wir für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8. Preise

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen nach Vertragsschluss können nicht berücksichtigt werden.
- 8.2 Für eventuelle Planungs- und Entwicklungskosten wird von unserer Seite keine gesonderte Vergütung entrichtet.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl wie folgt, wenn nichts anderes vereinbart ist: 14 Tage gerechnet ab Lieferung und Rechnungszugang unter Abzug von 3% Skonto oder 21 Tage gerechnet ab Lieferung und Rechnungszugang unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 9.2 Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag werden erst 60 Tage nach Lieferung und Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- 9.3 Für die Berechnung der Skontofrist gilt als Tag der Zahlung bei Überweisung von einem Konto der Tag des Auftragseingangs beim überweisenden Geldinstitut.
- 9.4 Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrüge und stellen kein Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Forderungen des Lieferanten gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB (Abtretung von Geldforderungen bei beiderseitigen Handelsgeschäften) bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, mit Ansprüchen anderer, nach dem jeweils letzten veröffentlichten Geschäftsbericht zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften gegen die Forderungen des Lieferanten, die jenen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Lieferanten oder aus sonstigem Recht gegen diesen zustehen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufzurechnen.
- 10.2 Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 369, 370 HGB zu. Im Übrigen steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet, aufgrund dessen die zurückbehaltene Leistung geschuldet wird.
- 10.3 Wird der Vergütungsanspruch des Lieferanten gegen uns von einem Dritten gepfändet oder tritt der Lieferant den Anspruch an einen Dritten ab oder verpfändet jenen Anspruch, so sind wir berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von EURO 250 zzgl. MwSt. für die dadurch entstehenden Bearbeitungskosten geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit der Zustellung der Pfändung oder Abtretung fällig. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.

11. Lieferscheine und Rechnungen

- 11.1 Jede Sendung ist mit einem Lieferschein zu belegen.
- 11.2 Alle Zuschriften, Rechnungen, Lieferscheine und sonstiger Schriftverkehr müssen Datum und Nummer der Bestellung, sowie Kostenstelle des Bauvorhabens aufweisen.

12. Zeichnungen und Muster, Eigentumssicherung

- 12.1 Von uns übergebene Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen verbleiben unser Eigentum. Wir behalten uns das Urheberrecht vor.
- 12.2 Sie dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte ausgehändigt werden oder zur Ausführung anderer Aufträge verwendet oder vervielfältigt werden. Sie sind unverzüglich zurückzusenden, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden sind.
- 12.4 Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 12.5 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

13. Einhaltung von Gesetzen, Nachhaltigkeitsanforderungen

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 13.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Grundsätze der Richard Schulz Unternehmensgruppe „Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten“, aufzufinden unter www.schulz-tiefbau.de/downloads/ einzuhalten.
- 13.4. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 14.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Für die Lieferung gilt der dem Lieferanten bekannt gegebene Bestimmungsort als Erfüllungsort.
- 15.2 Gerichtsstand ist Ingolstadt, soweit die Voraussetzung des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten bei dem Gericht an seinem Sitz zu verklagen.
- 15.3 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.